

Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 51 (1943)

Heft: 41

Artikel: Verfügung II des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements über Errichtung von Sanitätsposten und Bereitstellung von Sanitätsmaterial für die Zivilbevölkerung (Ausrichtung von Bundesbeiträgen)

Autor: Stampfli

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-548646>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

20 Gipsbinden, 10 cm breit,
12 Karton- oder Holzschienen;

c) *Instrumente:*

2 Scheren,
2 Pinzetten,
2 Dutzend Sicherheitsnadeln,
1 Injektionsspritze mit Reservezylinder, 10 cm³ (nackt), mit Alkoholbehälter («Artro» oder andere),
1 chirurgisches Taschenbesteck für Aerzte (soweit möglich);

d) *Medikamente:*

70 Ampullen Coramin zu 1,7 cm³,
100 g Jodtinktur,
2×100 g Alkohol, 70prozentig,
100 g Hoffmannstropfen,
100 g Acidum tannicum,
3 Tuben Borsalbe,
4 Ampullen Jod à 2 Tabletten,
12 Ampullen Tetanus-Heilserum, 3 cm³,
40 Tabletten Coramin,
50 Ampullen Morphinum muriaticum oder Opial 0,02;

e) *weiteres Material:*

2 Urinflaschen,
2 Fieberthermometer,
3 Handbürsten,
2 Waschbecken, Aluminium,
6 Handtücher,
4 Stück Seife,
6 Kerzen,
500 g Soda;

f) *Transportmittel:*

mindestens

3 Ordonnanz- oder andere Tragbahnen (sollen selbst hergestellt werden).

Art. 2. Für Gemeinden über 1000 Einwohner ist das folgende Sanitätsmaterial bereitzustellen:

Einwohnerzahl der Gemeinden (1941)	Teil der Minimal- ausrüstungen (Art. 1)
1001—1500	1½
1501—2000	2
2001—2500	2½
2501—3000	3
usw.	usw.

d. h. für je weitere 500 Einwohner ½ Ausrüstung mehr.

Art. 3. ¹ Bei der Feststellung des gemäss Art. 1 und 2 dieser Verfügung bereitzustellenden Sanitätsmaterials ist das bei andern Organisationen, vor allem bei der Luftschutz- und Ortswehrsantität, bereits vorhandene Material in Anrechnung zu bringen.

² An Orten, wo eine Anschaffung des für die Sanitätsposten gemäss Art. 1a umschriebenen Materials nicht möglich ist, soll dieses für den Ernstfall sichergestellt werden.

«Was für einen Sinn hat das im Grunde, Herr Doktor?», entgegnete Keir bedrückt.

«So müssen Sie nicht reden, Smith. Sie müssen den Willen haben, gesund zu werden.»

«Ich denke an das später, Herr Doktor,» sagte Keir mit trübem Lächeln.

«Inwiefern?»

«Angenommen, sie pöppeln mich dort sechs Monate und flicken mich wirklich wieder einigermassen zusammen und senden mich dann in die Welt hinaus — was für einen Zweck hat das? Ich habe meine Lehre empfangen. Ich weiss jetzt, dass ich meine alte Stellung nicht wieder ausfüllen kann. Ich vermag nicht mit gesunden Menschen gleichen Schritt zu halten. Und das heutige industrielle Zeitalter bietet Krüppeln keinen Platz.»

«Mein lieber Freund, es gibt immer einen Ausweg.»

«Ich habe mir vergeblich den Kopf zermartert. Was könnte ich wohl anfangen? Seien Sie aufrichtig, Herr Doktor. Vielleicht werde ich wieder fähig, ein paar Stunden leichte Arbeit zu verrichten — aber einen ganzen Tag — ausgeschlossen. Als Lohnarbeiter bin ich erledigt.»

Doktor Gibson vermochte nur mit Gemeinplätzen zu antworten:

«Kommt Zeit, kommt Rat. Sie haben die verdammte Pflicht, den Kopf oben zu behalten und gesund zu werden. Später können Sie sich alle Möglichkeiten überlegen.»

Keir betrachtete seine abgemagerten, weissen Hände.

Art. 4. ¹ Die Gemeinden haben dafür zu sorgen, dass bei Aufhebung von Sanitätsposten sämtliches vorhandene Material, soweit es nicht gemäss Art. 6 des eingangs erwähnten Bundesratsbeschlusses der zuständigen kantonalen Behörde in Verwahrung übergeben werden muss, sorgsam aufbewahrt wird.

² Die Kantone haben die erforderlichen Vorschriften über die Kontrolle der Sanitätsposten zu erlassen und Kontrollen durchzuführen.

Art. 5. ¹ Diese Verfügung tritt am 1. August 1943 in Kraft.

² Das Eidg. Kriegs-Fürsorge-Amt, Sektion 2 (Hygiene), ist mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, den 29. Juli 1943.

Eidg. Volkswirtschaftsdepartement:

Stampfli.

Verfügung II des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements über Errichtung von Sanitätsposten und Bereitstellung von Sanitätsmaterial für die Zivilbevölkerung (Ausrichtung von Bundesbeiträgen) (Vom 4. September 1943.)

Das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement,

gestützt auf Art. 7 des Bundesratsbeschlusses vom 29. Juli 1943 über Errichtung von Sanitätsposten und Bereitstellung von Sanitätsmaterial für die Zivilbevölkerung,

im Einverständnis mit dem Eidg. Militärdepartement,

verfügt:

I. Allgemeines.

Art. 1. ¹ Die Errichtung von Sanitätsposten und die Bereitstellung von Sanitätsmaterial für die Zivilbevölkerung hat entsprechend den nachstehenden Bestimmungen zu erfolgen.

² Die nachstehenden Bestimmungen sind massgebend für die Beitragsleistung des Bundes an die Errichtung von Sanitätsposten und an die Anschaffung von Sanitätsmaterial.

Art. 2. Die Aufgaben, die dem Bunde hinsichtlich baulicher Massnahmen für Sanitätsposten zufallen, werden im Einverständnis mit dem Eidg. Militärdepartement dessen Abteilung für passiven Luftschutz übertragen.

II. Sanitätsposten.

Art. 3. ¹ Für Sanitätsposten wird ein Bundesbeitrag an bauliche Arbeiten gewährt, wenn sie den Anforderungen genügen.

² Die Grundlage für die Berechnung der Beiträge wird in allen Fällen durch die Kostensumme gebildet, die auf die ausschliesslich dem Zwecke der Sanitätsposten dienenden Bauarbeiten und festen Installationen entfällt, nicht dagegen auf Mobiliar.

³ Die Innenausrüstung, wie Tische, Schränke, Stühle, Notbeleuchtung, Kochgelegenheit, Waschmöglichkeit u. a. m. ist von den Gemeinden selbst und auf eigene Kosten zu beschaffen.

«Ein Jammer, dass ich keine Bücher zu schreiben vermag, Herr Doktor. Das Tagebuch eines Ausgestossenen!»

«Nun, das ist besser als gar nichts. Der Mensch ist erfinderisch, und Sie haben Verstand. Ich kenne eine alte Dame, die sich mit Anfertigung von Wachsblumen durchs Leben schlägt. Sie leistet darin Fabelhaftes. Das ist nur so ein Gedanke.»

Keir nickte: «Ich verstehe. So eine Art Notbehelf. Anfertigung von Vogelhäuschen oder Umarbeiten von Zigarrenkisten in Briefkassetten.»

Doktor Gibson merkte nicht die Ironie, sondern rief:

«Richtig, das ist ein ausgezeichnete Gedanke.»

Sybille ging wieder vier Tage in der Woche als Aufwärterin, aber die zwanzig bis dreissig Schilling, die sie heimbrachte, zuzüglich Keirs Krankenkassengeld, liessen ihnen sehr wenig Spielraum. Häufig befanden sie sich in Geldverlegenheit. Es mussten ja auch die Hypothekenzinsen bezahlt werden. Die Annuitätenzahlungen für Bucheneck betrugen jährlich siebzehn Pfund. Doktor Gibson hatte Sybille eingeschärft, wie wichtig es sei, dass Keir gut und reichlich ernährt würde. Möglichst viel frische Eier und Milch! Die Kleider mussten auch instand gehalten werden. Wo sollte alles herkommen? Keir hatte seine Frau im Verdacht, dass sie sich selber das Essen vom Munde absparte.

«Du issest nicht genug, Sybille.»

Sie versicherte ihm, sie bekäme in den Häusern, in denen sie arbeitete, sehr reichlich zu essen.

«Ich bekomme alles, was ich brauche, Keir.»

Art. 4. Ein Bundesbeitrag im Sinne des Bundesratsbeschlusses vom 29. Juli 1943 wird nicht gewährt für:

- a) Sanitätshilfsstellen luftschutzpflichtiger Ortschaften;
- b) Sanitätsposten luftschutzpflichtiger Ortschaften, die von der Abteilung für passiven Luftschutz nicht als unerlässlich erklärt werden;
- c) Sanitätsposten luftschutzpflichtiger Ortschaften, wenn diese den Weisungen der Abteilung für passiven Luftschutz hinsichtlich der Erstellung von Sanitätshilfsstellen nicht nachgekommen sind;
- d) Sanitätsposten, deren Bauarbeiten insgesamt weniger als 300 Fr. kosten.

Art. 5. ¹ Gesuche um Gewährung von Bundesbeiträgen sind von der Gemeinde an die vom Kanton zu bezeichnende Stelle zu richten.

² Mit jedem Gesuch sind folgende Angaben und Unterlagen einzureichen:

- a) ein Plan über die bauliche Anlage im Maßstab 1 : 50;
- b) ein detaillierter Baubeschrieb;
- c) ein detaillierter Kostenvoranschlag.

Diese Unterlagen sind vom Gesuchsteller zu unterzeichnen.

Art. 6. Der Kanton prüft das Gesuch samt Unterlagen in folgenden Beziehungen:

- a) allgemeine Voraussetzungen für die Gewährung eines Beitrages;
- b) luftschutztechnische Eignung;
- c) Kostenberechnung.

Art. 7. ¹ Nach Prüfung des Gesuches und sofern dieses den gestellten Anforderungen genügt und hinsichtlich der Kosten keine Einwendungen zu erheben sind, leitet der Kanton das Gesuch an die Abteilung für passiven Luftschutz weiter.

² Mit der Ueberweisung hat der Kanton schriftlich zu erklären, dass er bereit ist, den gemäss Bundesratsbeschluss auf ihn entfallenden Beitrag zu übernehmen.

Art. 8. ¹ Für Projekte, deren Kosten höher veranschlagt sind, als es den Erfahrungswerten bei zweckmässiger Anlage entspricht, wird von der Abteilung für passiven Luftschutz angegeben, nach welchen grundsätzlichen Gesichtspunkten eine Verbilligung erzielt werden kann.

² Ausnahmsweise kann der Gesuchsteller ermächtigt werden, ein Projekt auszuführen, gegen dessen Kosten Einwendungen erhoben wurden, doch wird der Beitrag auf Grund des als angemessen erachteten Kostenbetrages berechnet.

Art. 9. ¹ Nach Prüfung des Gesuches entscheidet die Abteilung für passiven Luftschutz im Einvernehmen mit dem Eidg. Kriegsfürsorgeamt über den Beitrag.

² Der Entscheid wird der gesuchstellenden Gemeinde und dem Kanton schriftlich eröffnet.

³ Gegen den Entscheid kann binnen 14 Tagen seit der Eröffnung der Rekurs an das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement erklärt werden, das endgültig entscheidet.

Art. 10. Das Verfahren für die Erwirkung von Bundesbeiträgen kann vereinfacht werden,

- a) wenn die Vorkehrungen der «Anleitung zum Erstellen einfacher Schutzräume» des Eidg. Militärdepartements vom Januar 1939 entsprechen, und
- b) wenn die Kosten für Bauarbeiten und feste Installationen im einzelnen Fall nicht über Fr. 2250 betragen, der Bundesbeitrag somit höchstens 750 Fr. ausmacht.

Art. 11. ¹ Sind die Voraussetzungen des Art. 10 erfüllt, so werden solche Gesuche vom Kanton in Listen zusammengefasst, welche die einzelnen Objekte und die auf sie entfallenden Kosten enthalten.

² Die Beifügung der ausgearbeiteten Projekte mit Plan und detaillierter Kostenberechnung ist nicht erforderlich.

³ Der Kanton ist dafür verantwortlich, dass die von ihm vorgelegten summarischen Angaben den Tatsachen entsprechen.

Art. 12. ¹ Beiträge werden nur für Bauarbeiten und Installationen geleistet, die ausschliesslich den Zwecken des Bundesratsbeschlusses vom 29. Juli 1943 dienen. Hierfür dürfen nicht zusätzlich Bundessubventionen anderer Art verlangt und gewährt werden.

² Zur Vermeidung von doppelter Beitragsleistung setzt sich die Abteilung für passiven Luftschutz mit den in Frage kommenden andern Amtsstellen des Bundes in Verbindung.

Art. 13. Es ist zulässig, für denjenigen Teil einer Anlage, der dem Sanitätsposten dient, den Beitrag gemäss Bundesratsbeschluss vom 29. Juli 1943, für den übrigen Teil, der für andere Zwecke bestimmt ist, Bundessubventionen auf Grund anderer Vorschriften zu gewähren.

Art. 14. ¹ Nach Fertigstellung der Arbeiten ist die Abrechnung mit allen Rechnungen und Zahlungsausweisen der vom Kanton bezeichneten Stelle einzureichen.

² Diese prüft die Abrechnung auf ihre Richtigkeit und leitet sie visiert der Abteilung für passiven Luftschutz zur Genehmigung weiter.

³ Beim vereinfachten Verfahren nach Art. 10 und 11 reicht der Kanton unter seiner Verantwortung lediglich die Liste der auf jedes Objekt entfallenden effektiven Kosten ein.

Art. 15. ¹ Die Abteilung für passiven Luftschutz und das Eidg. Kriegsfürsorgeamt sind auch nach Entrichtung des Bundesbeitrages ermächtigt, die subventionierten Sanitätsposten zu überprüfen.

² Der Eigentümer ist verpflichtet, auf Verlangen jederzeit über den Zustand des Sanitätspostens Aufschluss zu erteilen.

Art. 16. ¹ Die Projekte über Errichtung von Sanitätsposten sind der Abteilung für passiven Luftschutz spätestens drei Monate nach Inkrafttreten dieser Verfügung einzureichen.

² Die Fertigstellung des Sanitätspostens hat drei Monate nach Eröffnung des Bundesbeitrages zu erfolgen.

III. Sanitätsmaterial.

Art. 17. ¹ Das notwendige Minimum an Sanitätsmaterial, das die Gemeinden bereitzustellen haben, ist in der Verfügung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements vom 29. Juli 1943 festgelegt.

² An Sanitätsmaterial wird ein Bundesbeitrag gewährt für Verbandmaterial, Instrumente und Medikamente.

³ Für das weitere in der Verfügung vom 29. Juli 1943 vorgesehene Material wird ein Beitrag gewährt, sofern dieses erwiesenermassen nicht durch leihweise Abgaben beschafft oder für eine allfällige Requisition sichergestellt werden kann.

⁴ Für Sanitätsmaterial, das bei andern Organisationen, vor allem beim Luftschutz und bei der Ortswehr, bereits vorhanden ist, kann ein Bundesbeitrag nicht beansprucht werden, ebenso auch nicht für die mit der Sicherstellung von Sanitätsmaterial verbundenen Unkosten.

Art. 18. ¹ Die beitragsberechtigten Kosten dürfen für eine Minimalausrüstung die durch das Eidg. Kriegsfürsorgeamt herausgegebene Kostenberechnung nicht übersteigen.

² Der Bundesbeitrag wird ferner nur ausgerichtet, sofern das Material den gestellten Anforderungen genügt.

Art. 19. Das dem Schweiz. Roten Kreuz und seinen Hilfsorganisationen (insbesondere dem Schweiz. Samariterbund) gehörende Sanitätsmaterial kann dem vorhandenen Sanitätsmaterial für die Zivilbevölkerung nicht zugerechnet werden.

Art. 20. ¹ Verbandmaterial, Instrumente und Medikamente gemäss Verfügung vom 29. Juli 1943 sind durch die Gemeinden so bald als möglich, spätestens jedoch bis Ende Dezember 1943, anzuschaffen.

² Das übrige Material ist bis zu diesem Zeitpunkt ebenfalls zu beschaffen bzw. sicherzustellen.

Art. 21. ¹ Gesuche um Gewährung von Bundesbeiträgen für das Sanitätsmaterial sind nach Anschaffung des Materials durch Vermittlung der vom Kanton zu bezeichnenden Stelle an das Eidg. Kriegsfürsorgeamt zu richten.

² Mit jedem Gesuch sind folgende Angaben und Unterlagen einzureichen:

- a) ein Verzeichnis des neu angeschafften Materials,
- b) eine detaillierte Kostenzusammenstellung unter Beigabe sämtlicher dazugehörenden Rechnungen und Zahlungsausweise,
- c) ein Verzeichnis des bereits vorhandenen und des sichergestellten Materials.

Art. 22. ¹ Der Kanton prüft das Gesuch samt Unterlagen in folgenden Beziehungen:

- a) allgemeine Voraussetzungen für die Gewährung eines Beitrages,
- b) Kostenberechnung,
- c) Materialbestand.

² Der Kanton leitet das Gesuch visiert an das Eidg. Kriegsfürsorgeamt zur Genehmigung weiter.

Art. 23. Für die Prüfung und Abrechnung der Gesuche sowie für die Kontrolle des Materials erlässt das Eidg. Kriegsfürsorgeamt im Einvernehmen mit der Eidg. Finanzverwaltung die notwendigen Weisungen.

IV. Schlussbestimmungen.

Art. 24. ¹ Werden Behörden durch unrichtige Angaben oder durch die Unterdrückung von Tatsachen irreführt, oder wird eine solche Irreführung versucht, so kann der Bundesbeitrag ganz oder teilweise widerrufen oder die bereits geleistete Zahlung zurückgefordert werden.

² Ausserdem bleibt die Anordnung strafrechtlicher Massnahmen nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen vorbehalten.

Art. 25. Diese Verfügung tritt am 9. September 1943 in Kraft. Das Eidg. Kriegsfürsorgeamt ist in Verbindung mit der Abteilung für passiven Luftschutz mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, den 4. September 1943.

Eidg. Volkswirtschaftsdepartement:

Stampfli.